

--

Anhang vom
zum Rahmenvertrag vom

Anhang über die vorzeitige Erfüllung durch Ausgleichszahlung (2018) zum oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Zweck und Gegenstand des Anhanges

Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten für jeden Einzelabschluss, für den die Geltung dieses Anhanges vereinbart ist, die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Anhanges sind:
- „Beendigungstag“ ein im Einzelabschluss als solcher bezeichneter Tag oder, falls dieser kein Bankarbeitstag ist, statt dessen der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag;
 - „Berechnungsstelle“ die im Einzelabschluss benannte Partei, mangels einer solchen Benennung die Bank;
 - „Bewertungstag“ vorbehaltlich Nr. 5 Abs. 3 der zweite Bankarbeitstag vor einem Beendigungstag;
 - „Erklärungstag“ der fünfte Bankarbeitstag vor einem Beendigungstag;
 - „erklärende Partei“ die Partei, die Erfüllung des Einzelabschlusses durch Ausgleichszahlung wählt;
 - „Referenzbanken“ vorbehaltlich Nr. 5 die im Einzelabschluss benannten Banken.

(2) Maßgebliche Finanzplätze für die Bestimmung des Bankarbeitstages sind die Orte der Niederlassungen der Parteien, durch die der jeweilige Einzelabschluss getätigt worden ist sowie der Ort, an dem die Berechnungsstelle ihren Sitz hat, und die Orte, an dem die Ausgleichszahlung zu leisten wäre.

3. Vorzeitige Erfüllung

- (1) Jede Partei ist berechtigt, zu einem Beendigungstag durch Erklärung gegenüber der anderen Partei Erfüllung durch Ausgleichszahlung zu wählen.
- (2) Die Erklärung muss spätestens am Erklärungstag zu der im Einzelabschluss genannten Uhrzeit, mangels Nennung einer Uhrzeit bis 11 Uhr Ortszeit in Frankfurt am Main, zugegangen sein. Sie ist unwiderruflich.
- (3) Die Erklärung bewirkt, dass an die Stelle der beiderseits geschuldeten Zahlungen oder Lieferungen, die nach dem Beendigungstag fällig geworden wären, eine Ausgleichszahlung tritt. Die Ausgleichszahlung ist gemäß Nr. 4 zu ermitteln.

4. Berechnung und Fälligkeit der Ausgleichszahlung

- (1) Die Berechnungsstelle ermittelt am Bewertungstag die Ausgleichszahlung als Barwert des Einzelabschlusses zum Beendigungstag und teilt bis 12.00 Uhr ihrer Ortszeit der anderen Partei den Betrag der Ausgleichszahlung sowie die Partei, die diese zu leisten hat, mit.

(2) Widerspricht die andere Partei unverzüglich der Berechnung der Ausgleichszahlung, holt die Berechnungsstelle sofort Quotierungen des Barwertes des Einzelabschlusses von den Referenzbanken ein. Die Quotierungen beziehen sich auf ein Geschäft zwischen der Referenzbank und einer führenden Bank zum Zeitpunkt der Quotierung, das dieselben Zahlungen, Lieferungen und Bedingungen vorsieht, die vereinbart waren für den Fall, dass keine vorzeitige Erfüllung durch Ausgleichszahlung gewählt wird. Im Fall der Quotierung von Geld- und Briefkurs ist der für die erklärende Partei ungünstigere Kurs maßgeblich.

(3) Die Berechnungsstelle ermittelt im Fall des Absatzes 2 anhand der Quotierungen die Ausgleichszahlung. Deren Betrag entspricht dem arithmetischen Mittel der Quotierungen. Liegen mehr als drei Quotierungen vor, bleiben jeweils die höchste und die niedrigste außer Ansatz. Die Berechnungsstelle teilt der anderen Partei unverzüglich die Quotierungen, den Betrag der Ausgleichszahlung und die Partei, die diese zu leisten hat, mit.

(4) Die Ausgleichszahlung ist am Beendigungstag in der im Einzelabschluss vereinbarten Währung, mangels Vereinbarung einer Währung in Euro, zu leisten.

5. Referenzbanken

- (1) Sofern im Einzelabschluss keine Referenzbanken vereinbart sind, benennt am Erklärungstag die erklärende Partei zwei und die andere Partei drei Referenzbanken.
- (2) Sofern nach Auffassung einer Partei eine im Einzelabschluss vereinbarte Referenzbank nicht mehr zur Quotierung herangezogen werden soll, tritt an deren Stelle eine von der Berechnungsstelle zu benennende vergleichbare Bank. Fallen mehrere Referenzbanken weg, wechseln sich die Parteien im Benennungsrecht ab.
- (3) Ist der Bewertungstag kein Bankarbeitstag an einem Ort, an dem eine Referenzbank ihren Sitz hat, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist der Bewertungstag am Sitz mehrerer Referenzbanken kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Beendigungstag.

6. Besondere Vereinbarungen

- (1) Der folgende Absatz 2 gilt nur, soweit das dazu bestimmte Feld angekreuzt ist.
- (2) Nr. 4 Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:
Im Fall der Quotierung von Geld- und Briefkurs ist der Mittelwert aus Geld- und Briefkurs maßgeblich.

7. Sonstige Vereinbarungen:

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift(en) der Bank

Muster